



2i-RR

CH-6061 Sarnen, Postfach 1264, VD

A-Post

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung
Bundesamt für wirtschaftliche
Landesversorgung (BWL)
Sektion Vorratshaltung
Bernastrasse 28
3003 Bern

Vorab per Mail:
info@bwl.admin.ch

Referenz/Aktenzeichen: OWSTK.3472
Unser Zeichen: wi

Sarnen, 10. Juli 2019

Änderung der Verordnung über die Pflichtlagerhaltung von Nahrungs- und Futtermitteln; Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben 10. April 2019 hat der Bundesrat das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) beauftragt, das Vernehmlassungsverfahren zur Änderung der Verordnung über die Pflichtlagerhaltung von Nahrungs- und Futtermitteln einzuleiten. Vernehmlassungsfrist ist am 19. Juli 2019. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

1. Keine Aufhebung der Pflichtlagerhaltung von Kaffee

Gerösteter und nicht gerösteter Kaffee ist gemäss Verordnung über die Pflichtlagerhaltung von Nahrungs- und Futtermitteln (SR 531.215.11) der Pflichtlagerhaltung unterstellt. Laut erläuterndem Bericht leistet Kaffee aus ernährungsphysiologischer Sicht (fehlender Nährwert) keinen Beitrag zur Nahrungsvorsorgung. Der Bundesrat will deshalb die Pflichtlagerhaltung von Kaffee komplett aufheben, die Handelsfirmen aus der Lager- resp. Finanzierungspflicht entlassen und die benötigte Administration abschaffen.

Aus ernährungsphysiologischer Sicht können wir diese Haltung zwar nachvollziehen. Kaffee ist in der Schweiz ein jedoch verbreitetes und geschätztes Konsumgut. So gehört die Schweiz mit einem Pro-Kopf-Konsum von ca. 8.5 kg Kaffee zu den Spitzenreitern im weltweiten Vergleich. In der täglichen Nahrungsaufnahme der Bevölkerung spielt Kaffee – wenn auch eher aus leistungspsychologischen Gründen – eine wichtige Rolle. Zudem kommen der Kaffeeverarbeitung und dem Handel in der Schweiz eine grosse volkswirtschaftliche Bedeutung zu (Export). Das Pflichtlager Kaffee trägt damit bei Logistikkengpässen (Versorgungsunterbrüchen; z.B. bei Niedrigwasser auf dem Rhein) zu einer

Systemstabilität bei. Aufgrund dieser Wichtigkeit für die Nahrungsmittelindustrie und für die Versorgung der Bevölkerung beantragen wir, die Pflichtlagerhaltung für Kaffee beizubehalten.

2. Änderung der Lagerpflicht für die Pflichtlagerhaltung von Reis

Mit den vorgesehenen Änderungen betreffend die Pflichtlagerhaltung von Reis sind wir einverstanden. Reis untersteht ebenfalls der Pflichtlagerhaltung, welche als Auflage an die Generaleinfuhrbewilligung geknüpft ist. Aufgrund der völkerrechtlichen Handelsabkommen darf der Import gegenüber der Eigenproduktion nicht benachteiligt werden. Zurzeit gibt es einen Produzenten in der Schweiz, der aber weniger als ein Prozent Marktanteil hat. Eine mögliche Ausdehnung des Inlandanteils ist aus klimatischen Bedingungen kaum wahrscheinlich. Mit der beantragten Änderung sind nicht nur die Importeure lagerpflichtig, sondern auch jene Firmen, die Reis zum ersten Mal im Inland in Verkehr bringen. Damit erfolgt eine Lösung, welche völkerrechtskonform ausgestaltet ist und die handelsrechtlich gebundenen Zollansätze einhält.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme, sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren.

Freundliche Grüsse

Volkswirtschaftsdepartement



Daniel Wyle
Regierungsrat

Kopie an:

- Staatskanzlei mit den Akten (OWSTK.3472)